Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260

Tel: +43 50 233-233

Zurück an: 1000 Wien, Postfach 254 - 22

Dipl.-Ing. Primetzhofer Alexandra Erzherzog Rainer-Gasse 5-7/Haus 1 3400 Klosterneuburg

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

	14. Dezember 2022
Steuernummer	
07 234/1498	
Versicherungsnumm	er
3648 090970	
Team	
AV06	

Bitte führen Sie bei allen schriftlichen Eingaben Ihre Steuernummer an.

Bankverbindung: BAWAG P.S.K. BIC: IBAN: BUNDATWW

AT31 0100 0000 0550 4075

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2021 Beschwerdevorentscheidung gem. § 262 BAO

Aufgrund der Beschwerde vom 12.12.2022 wird der Bescheid vom 05.12.2022 geändert. Die Einkommensteuer wird für das Jahr 2021			
festgesetzt mit Bisher war vorgeschrieben Hinweis: Die Abgabengutschrift wurde Ihrem oben angeführten Abgabenkonto gutges Das E i n k o m m e n	- 133,00 € 361,00 € chrieben.		
im Jahr 2021 beträgt	54.161,94 €		
Berechnung der Einkommensteuer:			
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Übermittelte Lohnzettel laut Anhang Bezugsauszahlende Stellestpfl. Bezüge (245)			
Erste Group Bank AG	54.161,94 €		
Gesamtbetrag der Einkünfte	54.161,94 €		
Außergewöhnliche Belastungen: Aufwendungen vor Abzug des Selbstbehaltes (§34 (4) EStG 1988) Selbstbehalt	- 1.082,00 € 1.082,00 €		
Einkommen	54.161,94 €		
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt: 0 % für die ersten 11.000,00	0,00 € 1.400,00 € 4.550,00 € 9.728,01 €		
occue for Abbug der Abbetzbedage	13.070,01€		

Familienbonus Plus.....

Alleinerzieherabsetzbetrag

Verkehrsabsetzbetrag

- 750,00 €

- 494,00 € - 400,00 €

Tel: +43 50 233-233	FinanzOnline, unser Service für Sie	07 234/1498
Steuer nach Abzug der Absetz Die Steuer für die sonstigen Bezüg	zbeträgege beträgt:	14.034,01 €
		0,00 €
6 % für die restlichen 6.641,97		398,52 €
Einkommensteuer		14.432,53€
		- 14.565,65 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1	1988	0,12 €
Festgesetzte Einkommensteu	er	- 133,00 €
Berechnung der Abgabennach	nforderung/Abgabengutschrift	
Festgesetzte Einkommensteuer		- 133,00 €
Bisher festgesetzte Einkommenste	euer (gerundet)	- 361,00 €
Abgabengutschrift		494,00 €

Begründung:

Die Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen haben wir nicht berücksichtigt. Der Grund: Die Aufwendungen sind niedriger als der für Sie gültige Selbstbehalt in Höhe von 6.142,39 Euro.

Bitte beachten Sie:

Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Rechtsbelehrung:

Diese Beschwerdevorentscheidung wirkt wie eine Entscheidung über die Beschwerde (§ 263 Abs. 3), es sei denn, dass innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung der Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde (Vorlageantrag) durch das Bundesfinanzgericht bei dem oben angeführten Amt gestellt wird. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Bei rechtzeitiger Einbringung dieses Antrages gilt die Beschwerde ab diesem Zeitpunkt wieder als unerledigt; im Übrigen bleiben aber die Wirkungen der Beschwerdevorentscheidung bis zur abschließenden Erledigung erhalten.

Lohnzettel und Meldungen

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten die **steuerpflichtigen Bezüge (245)** nachfolgend angeführter Lohnzettel:

Bezugsauszahlende Stelle:	Bezugszeitraum:
DCZUGGUGZUTICTIUC GLCTICT	DCZUG3ZCIG dulli.

Erste Group Bank AG

Beträge in

01.01.2021 bis 31.12.2021

Bruttobezüge (210)	73.334,23
Sonstige Bezüge vor Abzug d. SV-Beträge (220)	8.762,03
SV-Beiträge für laufende Bezüge (230)	9.939,04
Weitere sonstige Bezüge	300,00
Übrige Abzüge (243)	300,00

Steuerpflichtige Bezüge (245)

54.333,16

EUR

Einbehaltene Lohnsteuer	14.565,65
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	14.565,65
SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225)	1.500,06

Die Bezüge waren gemäß § 84 bzw. § 3 Abs. 2 EStG 1988 von den bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen dem Finanzamt zu melden.